

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dana Guth (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Der Corona-Impfstoff und das Heilmittelwerbe-gesetz. Darf man für verschreibungspflichtige Arzneimittel werben?

Anfrage der Abgeordneten Dana Guth (fraktionslos), eingegangen am 24.08.2021 - Drs. 18/9834 an die Staatskanzlei übersandt am 27.08.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 15.09.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Anspruch der Politik, mehr Menschen zur Corona-Impfung zu bewegen, wird mit einer Impfkampagne auf Bundes- und Landesebene begleitet. Mit dieser Kampagne möchte man Menschen motivieren, sich einer medizinischen Behandlung mit einem Impfstoff zu unterziehen.

Im Heilmittelwerbe-gesetz findet sich folgender Text:

Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (Heilmittelwerbe-gesetz - HWG):

§ 10

(1) Für verschreibungspflichtige Arzneimittel darf nur bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern und Personen, die mit diesen Arzneimitteln erlaubterweise Handel treiben, geworben werden.

§ 7

(1) Es ist unzulässig, Zuwendungen und sonstige Werbegaben (Waren oder Leistungen) anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren...

Vorbemerkung der Landesregierung

Prävention ist eines der Ziele des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). So benennt § 1 Abs. 1 IfSG es als Zweck des Gesetzes, „übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen“ und § 3 S. 1 IfSG erklärt die „Information und Aufklärung der Allgemeinheit über die Gefahren übertragbarer Krankheiten und die Möglichkeiten zu deren Verhütung“ zur „öffentlichen Aufgabe“. Diese Aufgabe wird in § 20 Abs. 1 S. 1 IfSG aufgegriffen und dahin gehend spezifiziert, dass die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, die obersten Landesgesundheitsbehörden und die von ihnen beauftragten Stellen sowie die Gesundheitsämter die Bevölkerung zielgruppenspezifisch über die Bedeutung von Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe übertragbarer Krankheiten informieren.

Nach § 20 Abs. 3 IfSG sollen die obersten Landesgesundheitsbehörden öffentliche Empfehlungen für Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe auf der Grundlage der jeweiligen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission aussprechen.

Mit den Impfkampagnen des Bundes- und der Länder informieren die zuständigen Stellen über die Schutzimpfung gegen COVID-19 und sprechen Empfehlungen aus auf der Grundlage der STIKO-Empfehlungen. Schwerpunkt aller Impfaufrufe ist die Steigerung der Impfquote bei den Personengruppen, denen eine Impfung von der STIKO empfohlen ist. Jeder Aufruf ist eine sinnvolle Maßnahme zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

- 1. Handelt es sich bei den Impfstoffen gegen Corona aus Sicht der Landesregierung um verschreibungspflichtige Arzneimittel? Wenn ja, wie erklärt die Landesregierung, dass hier entgegen dem Heilmittelwerbegesetz dafür in der Bevölkerung geworben wird? Wenn nein, warum nicht?**

Bei den COVID-19-Impfstoffen handelt es sich um verschreibungspflichtige Arzneimittel. Nach dem Heilmittelwerbegesetz (HWG) werden als Werbung alle Aussagen angesehen, welche sich auf Produkte und deren Leistung beziehen, um den Vertrieb dieser anzukurbeln.

Dies ist im Fall der öffentlichen Empfehlungen für Schutzimpfungen gegen COVID-19 durch Behörden nicht der Fall, da kein kommerzielles Interesse besteht und somit keine Absatzförderungsabsicht vorliegt. Im Rahmen der Impfkampagne steht die gesundheitliche Vorsorge und der Gesundheitsschutz der Bevölkerung im Vordergrund. Der Anwendungsbereich des HWG ist demnach hier nicht eröffnet.

- 2. Bei organisierten Impfkampagnen gibt es zwischenzeitlich Zugaben aller Art für Menschen, die sich im Rahmen dieser Aktionen impfen lassen. Angefangen bei der Bratwurst (<https://www.saechsische.de/coronavirus/aeu-schlema-corona-andrang-beim-bratwurst-impfen-in-sachsen-5500052.html>), über Freigetränke (<https://www.mittelbayerische.de/region/regensburg-stadt-nachrichten/impfspritze-mit-freigetraenk-21179-art2023242.html>), Fotoaktionen (<https://www.radiobielefeld.de/service/lifestyle-und-freizeit/lifestyle-und-freizeit/impfkampagne-kinder-machen-fotos-mit-star-wars-figuren.html>), freiem Eintritt ins Kino (<https://www.harzkurier.de/lokales/herzberg/article/232938651/Freier-Eintritt-Impfkampagne-im-Herzberger-Kino.html>) u. v. m. Sieht die Landesregierung hier einen Widerspruch zu § 7 HWG?**

Wie im Rahmen der Antwort zu Frage 1 dargelegt, ist der Anwendungsbereich des HWG nicht eröffnet, sodass § 7 HWG hier nicht zur Anwendung kommt.

- 3. Geht man von einer in § 7 HWG erwähnten, aber nicht definierten Geringfügigkeit des Wertes der Zugabe aus: Bei welchem Betrag oder Gegenwert wird diese Grenze aus Sicht der Landesregierung überschritten?**

Siehe Antwort zu Frage 2.

- 4. Verstoßen Unternehmer, die zu Werbezwecken Impfteams in ihre Unternehmen einladen und ihren Kunden im Gegenzug für eine Impfung Sachleistungen, Zugaben oder geldwerte Vorteile gewähren, aus Sicht der Landesregierung gegen das Heilmittelwerbegesetz? Wenn nein, warum nicht?**

Die Leistungserbringerinnen und -erbringer, die zur Impfleistung berechtigt sind, sind abschließend in § 3 CoronImpfV vom 30.08.2021 geregelt. Sollten Unternehmen Leistungsberechtigten ermöglichen, in ihren Geschäftsräumen oder auf ihrem Gelände Impfungen anzubieten, verstößt dies nicht gegen das Heilmittelwerbegesetz. Gleiches gilt für etwaige Werbeaktionen, um den Impftermin bekanntzumachen. Die Unternehmen selbst impfen nicht und haben auch kein kommerzielles Interesse an der Impfung.

(Verteilt am 16.09.2021)